I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Domleschg bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Almens, Pratval, Rodels, Paspels und Tomils und besteht aus den Fraktionen Almens, Feldis/Veulden, Paspels, Pratval, Rodels, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerschaft sowie den nachhaltigen Schutz der Umwelt.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

Als Amts- und Schulsprache in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind:

a. stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde Domleschg wohnhaft sind.
b. stimmfähige Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Art. 8 Wählbarkeit
Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 9 Amtsdauer
Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 10 Demission
Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt
Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhabenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 12 Ersatzwahlen
Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.

Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 13 Ausschlussgründe
Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 14 Unvereinbarkeits-Gründe
Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes oder der Geschäftsleitung können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 15 Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl
Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.
Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 16 Ausstandpflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.

Art. 17 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindeeinwohnerin und jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18 Auskunftsrecht

Stimmberechtigte Teilnehmende einer Gemeindeversammlung haben das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 19 Initiativrecht

In Gemeindeangelegenheiten können 150 Stimmberechtigte unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 20 Verfahren bei Initiativen

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 21 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 22 Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand setzt die Initianten in einem solchen Fall über seinen Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis.

Art. 23 Motionsrecht

Jeder und jede Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 24 Referendumsrecht

Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 34 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 100 der Stimmberechtigten dagegen innert 60 Tagen nach Publikation des Protokolls das Referendum ergreifen.

Art. 25 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 26 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28 Protokoll und Informationspflicht

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Das Protokoll der Gemeindeversammlung

wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidium und den Protokollführenden unterzeichnet.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

II. Gemeindeorganisation

Art. 29 Organe der Gemeinde

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.
Die Organe der Gemeinde sind:

a. die Urnengemeinde
b. die Gemeindeversammlung
c. der Gemeindevorstand
d. die Geschäftsprüfungskommission
e. die Schulkommission
f. die Baukommission

Art. 30 Verfahren

Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

A. Die Urnengemeinde

Art. 31 Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
4. vier Mitglieder der Schulkommission
5. drei Mitglieder der Baukommission

Art. 32 Entscheidungsbefugnisse

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. die Totalrevision und Teilrevision der Gemeindeverfassung;
2. Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Gemeindegesetzen, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
3. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
4. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzuberaten und zu verabschieden

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 33 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Steuerfusses;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;
5. den Erlass und die Änderungen der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 400'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
7. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000.- pro Jahr;
8. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.- übersteigt;
9. die Geschäfte über Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte über Fr. 1'000'000.-, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
10. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
11. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
12. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
13. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen.

Art. 34 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 24 über:

1. Ausgaben im Betrag über Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag über Fr. 400'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Gemeindegesetzen, mit Ausnahme der ortsplanerischen Grundordnung.

Art. 35 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 36 Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 37 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin/der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 38 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 39 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinde-rechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 41 Wahlbefugnisse

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Mitglieder der Kommissionen, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
3. die Vertretung in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 42 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 250'000.- für den gleichen Gegenstand, im Maximum Fr. 500'000.- pro Jahr und im Betrag von bis zu Fr. 50'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Maximum Fr. 200'000.- pro Jahr;
2. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000.-;
3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 200'000.-;
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.- nicht übersteigt;
5. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. 1'000'000.-, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde.

Art. 43 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, der Leitung Administration und Verwaltung oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 44 Departemente

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Faches.

Art. 45 Gemeindepräsident

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie/er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
In dringenden Fällen kann sie/er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

B. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 47 Aufgaben, Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen ein zu verlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Bei den Steuerakten gilt die „Praxisfestlegung“ der Steuerverwaltung Graubünden.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

E. Weitere Kommissionen

Art. 48 Schulkommission

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern: Aus der oder/dem zuständigen Departementsvorstehenden des Gemeindevorstandes und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Schulleitung nimmt an den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die/der Departementsvorstehende ist Präsidentin/Präsident der Schulkommission. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. *

Art. 49 Aufgaben

Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.

Der Gemeindevorstand regelt die weiteren Aufgaben und die Kompetenzen der Schulkommission im Organisationsreglement.

Art. 50 Schulverbände

Die Mitglieder der Schulkommission nehmen Einsitz in die Gremien der Schulverbände.

Art. 51 Baukommission

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern: Aus der/dem zuständigen Departementsvorstehenden, der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten und drei weiteren an der Urne gewählten Mitglieder. Die Leitung Technische Dienste nimmt an den Baukommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Präsidentin/Präsident der Baukommission ist die/der Departementsvorstehende. Die Baukommission bezeichnet das Vizepräsidium und eine/n Protokollführende. Diese/r muss nicht Mitglied der Baukommission sein.

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

Art. 52 Aufgaben

Die Baukommission führt sämtliche Aufgaben gemäss eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Baugesetzgebung durch, welche für die Beurteilung eines Baugesuchs nötig sind.

Die Baukommission entscheidet abschliessend über Baugesuche.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Organisationsreglement geregelt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 53 Weitere Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen bestimmen und einsetzen.

Art. 54 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Art. 55 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten/ als Vorsitzende/Vorsitzenden, der Leitung Administration und Verwaltung und der Leitung Technische Dienste.

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Sie verfügt im Rahmen des Organisationsreglementes über ausgewählte Entscheidungskompetenzen. Dazu erhält sie die notwendigen finanziellen Befugnisse.
Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden im Organisationsreglement geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 56 Anstellung des Personals

Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach den durch den Gemeindevorstand erlassenen Bestimmungen. Wo keine Regelung erfolgt, gilt subsidiär die kantonale Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Art. 58 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Art. 59 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen Pacht- oder Baurechtszinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 61 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 62 Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 63 Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Bürgergemeinde

Art. 64 Bürgergemeinde

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.

V. Kirchgemeinden

Art. 65 Kirchgemeinden

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Gemeindevorstand

Besondere Bestimmungen für die erste Amtsperiode:

a. Der Gemeindevorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Jede bisherige Gemeinde muss mit mindestens einer Person vertreten sein, Tomils mit mindestens zwei Personen.
b. Auf Verlangen von mindestens drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin/der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
c. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 67 Steuer- sowie Abstimmungs- und Wahlgesetz

Das Steuergesetz sowie das Abstimmungs- und Wahlgesetz werden erstmalig von der konstituierenden Gemeindeversammlung ohne Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 35 erlassen.

Art. 68 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 69 Inkrafttreten

Die Verfassung wurde am 1. Oktober 2014 durch die gemeinsame Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Almens, Pratval, Rodels, Paspels und Tomils.

Also beschlossen durch die gemeinsame Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2014

Für den Übergangsvorstand:

Der Gemeindepräsident Tomils **Der Gemeindepräsident Paspels**

Werner Natter Urs Caduff

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 16. Dezember 2014, RB 1172

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Dr. M. Cavigelli Dr. C. Riesen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
01.10.2014	01.01.2015	Erlass	Ersterfassung	GV-20141001
14.06.2015	14.06.2015	Art. 48 Abs. 2	geändert	GV-20150508 UG-20150614

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	01.10.2014	01.01.2015	Ersterfassung	GV-20141001
Art. 48 Abs. 2	14.06.2015	14.06.2015	geändert	GV-20150508 UG-20150614

Politische Gemeinde Domleschg
Dorfstrasse 4 | 7418 Tomils | Tel. 081 650 13 13 | kanzlei@domleschg.ch | www.domleschg.ch

Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2015

Traktandum 8: **Anpassung Verfassung Art. 48**

Gemäss Verfassung Art. 48 ist die Schulkommission nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Gemäss Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 01.10.2014 wurde die Schulkommission (SKD) mit drei Mitgliedern vorgeschlagen. An der Gemeindeversammlung wurde dann der Antrag auf 5 Mitglieder gestellt und so auch beschlossen. Leider wurde der 2. Absatz betreffend Beschlussfähigkeit nicht den neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 48 Abs. 2 (bisher): *Die Schulkommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Wenn ein Mitglied aus wichtigen Gründen oder infolge Ausstandpflicht nicht an der Sitzung teilnehmen kann, wird es durch die Stellvertretung der/des zuständigen Departementsvorstehenden im Gemeindevorstand vertreten.*

In der Praxis führte dies dazu, dass das Protokoll bereits zweimal wegen krankheitsbedingten Absenzen von Kommissionsmitgliedern nicht genehmigt werden konnte. Dies ist für den ordentlichen Sitzungsablauf schwierig. Die Protokolle mussten in der Folge erst zwei Sitzungen später genehmigt und weitere wichtige Beschlüsse vertagt werden. Weiter ist für eine kurzfristige Sitzungseinberufung die Terminfindung mit 5 Mitgliedern nicht immer einfach.

Antrag:
Der Artikel 48 Absatz 2 soll neu wie folgt lauten (analog der Regelung bei der Baukommission Art. 51):
Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den Artikel 48 in der Verfassung entsprechend anzupassen und die Änderung zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 zu verabschieden.

Abstimmung:
Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei 7 Gegenstimmen, der Teilrevision der Verfassung Art. 48 zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 zu verabschieden.

Tomils, 13. Januar 2016

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges:

Der Gemeindepräsident:
Werner Natter

GEMEINDE DOMLESCHG

Der Aktuar:
Urs Morell

1-04

Gemeinde Domleschg

URNENABSTIMMUNG VOM 14. JUNI 2015

Abstimmungsgegenstand:

TEILREVISION GEMEINDEVERFASSUNG ART. 48

Stimmberechtigte	Eingegangene Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		Gültige Stimmzettel	**JA**	**NEIN**	Stimm-beteiligung
		leere	ungültige				
1'544	625	15	2	608	537	71	40.48%

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Ort und Datum:

Tomils, 14. Juni 2015

GEMEINDE DOMLESCHG

Unterschriften Stimmenzähler/-innen:

.....

.....

.....